

ZH_OBERGERICHT RT220093 vom 5. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220093

FR: ZH_OBERGERICHT RT220093 du 5 juillet 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220093 del 5 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

November 2021 in der gegen die Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchsgegnerin) angehobenen Betreuung Nr. 1 [recte: 2] des Betreibungsamtes Dielsdorf-Nord (Zahlungsbefehl vom 27. Oktober 2021; Urk. 3) ab (Urk. 13 S. 6 = Urk. 18 S. 6).

E. 2

Dagegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 12. Mai 2022 rechtzeitig (vgl. Urk. 14/1) Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag auf Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung (Urk. 17 S. 1). Mit Präsidialverfügung vom 24. Mai 2022 wurde die Gesuchstellerin aufgefordert, einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 500.– zu leisten, eine gültige Originalvollmacht einzureichen und die Beschwerdeschrift rechtsgültig durch gemäss dem Handelsregister des Kantons Zürich zeichnungsberechtigte Personen unterzeichnen zu lassen (Urk. 21). Der Kostenvorschuss (Urk. 26), die Originalvollmacht (Urk. 24) sowie die rechtsgültig unterzeichnete Beschwerdeschrift vom 12. Mai 2022 (Urk. 23) gingen fristgerecht.

E. 3

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013, E. 3; BGer 5A_405/2011 vom 27. September 2011, E. 4.5.3 m.w.H.; vgl. aber immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 und BGer 4A_51/2015 vom 20. April 2015, E. 4.5.1; zum Ganzen ferner ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 4 f.; Steininger, DIKE-Komm-ZPO, Art. 326 N 1 ff.).

- 3 -

E. 4

a) Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin stütze ihr Rechtsöffnungsbegehren auf einen Mietvertrag vom 21. Oktober 2015 inklusive Nachtrag Nr. 1 vom 21. Januar 2020 (Urk. 4/2-3 und Urk. 18 S. 4). Auf dem Mietvertrag vom 21. Oktober 2015 und auf dem Nachtrag Nr. 1 vom 21. Januar 2020 seien die Gesuchsgegnerin als Mieterin und die D._____ AG als

Vermieterin, vertreten durch die B. _____ AG, ausgewiesen. Gemäss beigelegter Vollmacht vom 1. November 2021 bestelle die A'. _____ AG, Zürich, die B. _____ AG als Bevollmächtigte aller verwaltungstechnischen Tätigkeiten im Interesse der Eigentümerin. Als Gläubigerin der Forderung auf dem Zahlungsbefehl vom 27. Oktober 2021 werde die A'. _____ AG und als Vertreterin der Gläubigerin die B. _____ AG aufgeführt (Urk. 18 S. 4 f.). Die Gesuchstellerin unterlasse es, Ausführungen zu diesen verschiedenen Identitäten zu machen. Die Identität der Betreibenden (vorliegend A'. _____ AG) und der Gesuchstellerin gemäss Rechtsöffnungsbegehren (vorliegend A. _____ AG, Zürich, vertreten durch die B. _____ AG) sowie der auf dem Rechtsöffnungstitel berechtigten Person, konkret der Vermieterin (vorliegend D. _____ AG) stimme nicht überein. Aufgrund fehlender Aktivlegitimation sei das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin abzuweisen (Urk. 18 S. 5).

b) Die Gesuchstellerin bringt im Beschwerdeverfahren im Wesentlichen vor, die D. _____ AG habe im Jahr 2020 mit der A'. _____ AG fusioniert. Die B. _____ AG, die A. _____ AG, Zürich und die A'. _____ AG, Zürich, würden alle zum Konsolidierungskreis der B'. _____ AG gehören. Aufgrund eines Formfehlers sei im Rechtsöffnungsbegehren die Eigentümerin A. _____ AG anstelle der A'. _____ AG aufgeführt worden (Urk. 23 S. 1).

c) Die von der Gesuchstellerin verlangte provisorische Rechtsöffnung setzt voraus, dass als Rechtsöffnungstitel eine durch Unterschrift bekräftigte Schuldanerkennung gemäss Art. 82 Abs. 1 SchKG vorliegt. Dies hat das Rechtsöffnungsgericht von Amtes wegen zu prüfen. Weiter prüft es von Amtes wegen folgende Identitäten: (1) die Identität zwischen dem Betreibenden und dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Gläubiger, (2) die Identität zwischen dem Betreibenden und dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Schuldner, sowie (3) die Identität zwischen der in Betreuung gesetzten Forderung und derjenigen, die

- 4 - sich aus dem Rechtsöffnungstitel ergibt (BGE 139 III 444 E. 4.1.1; BGE 132 III 140 E. 4.1.1). Wenn ein Rechtsnachfolger – infolge Singular- oder Universal sukzession – eines Gläubigers für eine in einem Rechtsöffnungstitel festgehaltene Forderung die Rechtsöffnung verlangt, hat er seine Rechtsnachfolge liquide nachzuweisen (BGE 140 III 372 E. 3.3.3 zur definitiven Rechtsöffnung). Der Beweis ist grundsätzlich durch Urkunden zu erbringen (Art. 254 Abs. 1 ZPO; vgl. BGE 5A_467/2015 vom 25. August 2016, E. 4). Vorliegend geht es um die Identität zwischen dem Betreibenden und dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Gläubiger (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013, E. 1.2.3 m.w.H.) und damit um die Frage der Aktivlegitimation der Gesuchstellerin. Auf dem von der Gesuchstellerin eingereichten Mietvertrag vom 21. Oktober 2015 und dem Nachtrag Nr. 1 vom 21. Januar 2020 ist die D. _____ AG als Gläubigerin bzw. Vermieterin aufgeführt (Urk. 4/2+3). Die Betreuung eingeleitet hat jedoch die A'. _____ AG (Urk. 3) und die Rechtsöffnung verlangt hat die Gesuchstellerin (A. _____ AG; Urk. 1). Die Gesuchstellerin macht erstmals im Beschwerdeverfahren geltend, aufgrund eines Formfehlers sei im Rechtsöffnungsbegehren die Eigentümerin A. _____ AG anstelle der A'. _____ AG aufgeführt worden (Urk. 23 S. 1). Diese neue Tatsachenbehauptung ist aufgrund des umfassenden Novenverbots im Beschwerdeverfahren nicht zu beachten (vgl. Erw. 3). Entsprechend hat die Vorinstanz zu Recht das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin mangels Identität zwischen der Gesuchstellerin und der auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Gläubigerin abgewiesen. Die von der Gesuchstellerin im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel (Urk. 19/1-4) befinden sich mit Ausnahme von Urk. 19/4 bereits in den vorinstanzlichen Akten (Urk. 10 - 12, Urk. 1 - 2 und 4/2-4). Der erstmals im Beschwerdeverfahren eingereichte Zahlungsbefehl vom 20. Januar 2022 in der Betreuung Nr. 3 des Betreibungsamtes Zürich 5 (Urk. 19/4) hat ebenfalls

zufolge des umfassenden Noven- verbots unberücksichtigt zu bleiben. d) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich un- begründet. Es konnte daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort

- 5 - der Gesuchsgegnerin oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 Abs. 1 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Gesuch- stellerin aufzuerlegen. Die Entscheidgebühre ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen und mit dem von der Ge- suchstellerin geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Für das Beschwerde- verfahren sind keine Parteienschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.